



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, Datum tippen/wählen

Änderung der Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS)

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Mit dieser Revision der Spielzeugverordnung (VSS) vom 15. August 2012¹ soll das schweizerische Recht an jüngste Entwicklungen im Recht der Europäischen Union (EU) angepasst werden, indem die neuesten gesetzlichen Entwicklungen im Bereich der Sicherheit von Spielzeug übernommen werden. Damit wird das Sicherheitsniveau von Spielzeug erhöht und gleichzeitig werden Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU vermieden.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Mit den durch die Revision der VSS eingeführten Änderungen sollen die Entwicklungen des EU-Rechts übernommen werden. Mit diesen Änderungen wird das Schweizer Recht so angepasst, dass es gleichwertig mit jenem der EU ist. Sie stehen diesbezüglich im Einklang mit dem Ziel des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)². Somit sind die Änderungen der genannten Verordnung vereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1^{bis}, Abs. 2, Fussnote

Der Verweis in der Fussnote wurde korrigiert, damit sie der korrekten Zitierweise von EU-Rechtstexten entspricht.

Artikel 23 Absatz 1

Bis anhin konnte das BLV die Anhänge 1–3, 5 und 6 entsprechend der in der EU jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2009/48/EG³ nachführen. Neu soll das BLV den Anhang 2 entsprechend der Verordnung (EU) 2025/2509⁴ anpassen können, da sich dieser Anhang nicht mehr nach der Richtlinie 2009/48/EG richtet. Die Anhänge 1, 3, 5 und 6 soll das BLV nach wie vor entsprechend der geltenden Fassung der Richtlinie

¹ SR 817.023.11

² SR 0.946.526.81

³ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG, ABl. L 1 vom 12.12.2025, S. 1.

2009/48/EG nachführen können, da davon auszugehen ist, dass bis zur gesamten Geltung der neuen Verordnung ab dem 1. August 2030 Anpassungen der Richtlinie vorgenommen werden.

Artikel 25h Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Der wesentliche Teil der Verordnung (EU) 2025/2509 gilt erst ab dem 1. August 2030. Aufgrund dessen ist für die Änderung vom ... eine Übergangsbestimmung bis zum 31. Juli 2030 vorgesehen.

Anhang 2, Nummer 3. Chemische Eigenschaften

Die neue Verordnung (EU) 2025/2509 ist ein bedeutender Wendepunkt für den Schutz von Kindern in Europa. Die Evaluation der Vorgängerverordnung 2009/48/EG hat deren allgemeine Wirksamkeit bestätigt, aber auch kritische Lücken in Bezug auf die Risiken der schädlichsten chemischen Substanzen erkannt.

Mit dem neuen Rechtsrahmen wird ein umfassender Ansatz des Risikomanagements angewendet. Ziel ist die Sicherstellung eines systematischeren Schutzes der Kinder als Konsumentengruppe, die für kumulierte und Langzeitwirkungen gefährlicher Substanzen besonders vulnerabel ist.

Die vorliegende Änderung beschränkt sich darauf, die neuen Anforderungen bezüglich der chemischen Eigenschaften ins Schweizer Recht aufzunehmen.

Die sieben nachfolgenden Punkte stellen die wichtigsten Änderungen zusammen, die im Bereich der Anforderungen an chemische Eigenschaften von Spielzeug vorgenommen wurden, und vergleicht sie mit den früheren Bestimmungen sowie mit den Anforderungen, die in der EU neu in Kraft getreten sind. Dabei werden die Änderungen hervorgehoben, die dazu bestimmt sind, das Sicherheitsniveau zu erhöhen.

3.1 Generische Verbote von Gruppen gefährlicher Stoffe

Vorher

- Verbot der CMR-Stoffe⁵ (Kat. 1A, 1B oder 2)
- Bestimmte Einschränkungen waren von den Schwellen der CLP-Einstufung abhängig.⁶
- Kein generisches und systematisches Verbot von endokrinen Disruptoren oder STOT

⁵ Karzinogenität, Keimzellmutagenität oder Reproduktionstoxizität.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

Nachher

Ausweitung der generischen Verbote auf:

- endokrine Disruptoren (Kat. 1 oder 2)
- STOT⁷ (Kat. 1)
- Sensibilisierung der Atemwege (Kat. 1)
- Sensibilisierung der Haut (Kat. 1A)

Hinweis: grössere Änderung, erhebliche Ausweitung der generischen Verbote von Kategorien chemischer Stoffe.

3.2 PFAS

Vorher

- Kein generisches Verbot von PFAS⁸ als Gruppe
- Lediglich individuelle Einschränkungen bestimmter Stoffe

Nachher

- Explizites Verbot der absichtlichen Verwendung der gesamten Gruppe der PFAS

Hinweis: Neues Verbot

3.3 Bisphenole

Vorher

- Spezifisches Verbot von BPA⁹ (namentlich durch Beschränkungen von Migrationen)
- Kein systematischer Ansatz in Bezug auf diese Gruppe

Nachher

- Verbot der zehn in der Beilage gelisteten Bisphenole
- Berücksichtigung eines «gruppenweisen» Ansatzes zur Vermeidung unerwünschter Substitutionen
- Verstärkte Beschränkung von Migrationen

Hinweis: Wechsel vom spezifischen Vorgehen nach Stoff zu einem umfassenderen Ansatz.

⁷ Schadstoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität (Leber, zentrales Nervensystem, Nieren usw.)

⁸ per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

⁹ Bisphenol A.

3.4 Nicht beabsichtigtes Vorhandensein (Spuren)

Vorher

- Verweis auf die CLP-Klassifizierungsstufen für bestimmte Stoffe

Nachher

- Klärung betreffend die ungenügende Sicherheit durch Anwendung der CLP-Klassifizierungsstufen
- Explizite Einführung des ALARA-Prinzips¹⁰
- Anforderung der technischen Unvermeidbarkeit des Vorhandenseins

Hinweis: Rahmen betreffend Spuren strenger und klarer

3.5 Verbotene Stoffe oder Gemische: Ausnahmemechanismen (EU)

Vorher

- Möglichkeit zur Abweichung im Ausschussverfahren
- Dezentralere wissenschaftliche Prüfung

Nachher

- Durch die ECHA formalisierte wissenschaftliche Prüfung¹¹
- Listung in der dafür vorgesehenen Anlage (Teil C)
- Obligatorische periodische Neuprüfung

Anmerkung: Strukturiertes, transparenteres und wissenschaftlich zentralisiertes (ECHA) Vorgehen der EU. Die Schweiz nimmt die im Rahmen dieses europäischen Gesetzgebungsverfahrens beschlossenen Änderungen ins Schweizer Recht auf, um das gleiche Sicherheitsniveau im Kinderschutz sowie die Gleichwertigkeit gegenüber dem EU-Recht zu erreichen.

3.6 Grenzwerte: Erweiterung des Geltungsbereichs / Anpassung

Vorher

- Die strengsten Grenzwerte (Anhang 2 Teil 3 Nummer 11 Bst. b) gelten ausschliesslich für Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist oder dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Nachher

- Aufhebung der Unterscheidung nach Alter: Die oben genannten Grenzwerte gelten neu ausnahmslos für sämtliches auf den Markt gebrachtes Spielzeug
- Erweiterte Befugnis der Kommission bei der Anpassung der Grenzwerte durch delegierte Rechtsakte

¹⁰ «As Low As Reasonably Achievable» (so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar)

¹¹ Europäische Chemikalienagentur

Hinweis: Die durch delegierte Rechtsakte umgesetzten Entscheide der EU werden ins Schweizer Recht aufgenommen, um das gleiche Sicherheitsniveau im Kinderschutz sowie die Äquivalenz gegenüber dem EU-Recht zu erreichen.

3.7 Unerwünschte allergene Duftstoffe

Vorher

- Listung der verbotenen oder der Etikettierungspflicht unterliegenden Duftstoffe.
- Limite de 100 mg/kg

Nachher

- Änderung und Erweiterung der betreffenden Listen von Stoffen
- Senkung des Grenzwerts um Faktor 10 auf 10 mg/kg
- Beibehaltung des Systems bei erleichterter Anpassung durch delegierte Rechtsakte
- Stoffe, für die bisher besondere Etikettierungsanforderungen gelten, sind neu verboten in Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist.
- Aktualisierung der bedingt zugelassenen Stoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmackssinn

Hinweis: Höhere Anpassungsflexibilität. Die durch delegierte Rechtsakte umgesetzten Entscheide der EU werden ins Schweizer Recht aufgenommen, um die Gleichwertigkeit gegenüber dem EU-Recht zu gewährleisten.

Mit der vorliegenden Änderung nimmt die Schweiz die chemischen Eigenschaften gemäss der Verordnung (EU) 2025/2509 in Anhang 2 VSS auf.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Unternehmen werden sich an diese neuen Anforderungen, die aus dem EU-Recht übernommen werden, anpassen müssen.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgesehenen Änderungen betreffen technische Anforderungen an Spielzeuge, insbesondere im Bereich chemischer Stoffe, und fallen damit in den Anwendungsbereich des WTO-TBT-Abkommens. Angesichts der Ausweitung von Stoffverboten (u. a. PFAS und Bisphenole) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anpassungen handelsrelevant sind. Die Revision wird im Rahmen des TBT-Übereinkommens notifiziert.

Das MRA vom 21. Juni 1999 bezweckt das Beibehalten der Rechtsäquivalenz, die für die gegenseitige Anerkennung der Konformitätserklärungen für Spielzeug erforderlich ist (Art. 1 Abs. 2 MRA in Verbindung mit Anhang I Kapitel 3 MRA). Die vorgeschlagenen Änderungen der VSS entsprechen diesem Zweck.

5.2 Rechtsgrundlagen

Die vorgeschlagenen Änderungen der VSS stützen sich auf die Artikel 47 Absatz 5, 66 Absatz 4, 92 und 95 Absatz 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹².

5.3 Datenschutz

Die vorliegenden Änderungen haben keinen Einfluss auf den Datenschutz.

¹² SR 817.02